



Förderbedingungen für die TIWAG-Wärmepumpenförderung 2026

1. Gefördert werden energieeffiziente Wärmepumpenanlagen (i.d.F. Anlage oder Anlagen), die die Wärmequellen Erdreich, Grundwasser oder Luft nutzen und im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 in Betrieb gehen. **Es werden nur Fabrikate von Herstellern gefördert, die Mitglied des Netzwerk Wärmepumpe Tirol sind** (<https://www.nwww.tirol/netzwerk-waermepumpe-tirol/bauherren/hersteller/>).
2. Die Förderung richtet sich ausschließlich an HaushaltskundInnen sowie Kleinunternehmen im Sinne des EIWOG 2010 / Privat und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh.
3. Die TIWAG behält sich die Auswahl der zu fördernden Anlagen sowie Änderungen der Förderbedingungen und der Förderhöhe vor. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Annahme eines Antrags durch TIWAG ist davon abhängig, dass noch Budgetmittel im Rahmen der TIWAG-Wärmepumpenförderung vorhanden sind. Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Förderbedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter/innen der TIWAG oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden.
4. Die Beantragung der Förderung kann ausschließlich online über die TIWAG-Homepage unter www.tiwag.at/waermepumpe/foerderung durch den/die Inhaber/in des Zählpunktes erfolgen, an dem die Wärmepumpe angeschlossen ist.
Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie die Rechnung inkl. Zahlungsnachweis für die Anlage müssen **nach** Inbetriebnahme der Anlage bis **spätestens 31.12.2026** von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner, beide mit Sitz in Österreich, bestätigt bei der TIWAG vorliegen. Als Bestätigung gilt die firmenmäßige Zeichnung samt Firmenstempel auf dem dafür vorgesehenen Beiblatt.
5. Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sich die Anlage in Tirol befindet und für diese zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechter Stromliefervertrag mit TIWAG besteht. Pro Zählpunkt kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.
6. Die Förderung für **Heizungswärmepumpen in Wohngebäuden mit einer oder zwei Nutzungseinheiten (Ein- oder Zweifamilienhaus)** im Neubau und Bestand beträgt **pauschal 1.000 EUR**.
Die Förderung für **Heizungswärmepumpen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Nutzungseinheiten** sowie **Nichtwohngebäuden** im Neubau und Bestand beträgt **1.000 EUR zzgl. 50 EUR je kW Wärmeleistung die 10kW überschreitet. Die maximale mögliche Fördersumme beträgt 3.000 EUR**.
Als Nachweis der Wärmeleistung gilt dabei der in der öffentlich zugänglichen „GET-Datenbank“ als Pdesignh_m_35 (<https://www.produktdatenbank-get.at>; Nennheizleistung bei mittlerer Klimazone und 35°C Vorlauftemperatur) hinterlegte Wert.
Die Förderung für **Brauchwasserwärmepumpen** in Wohngebäuden im Neubau und Bestand beträgt pauschal **250 EUR**. In Wohngebäuden mit mehr als zwei Nutzungseinheiten ist die Förderung jeder in einer eigenen Wohneinheit installierten Brauchwasser-Wärmepumpe möglich, wenn diese an unterschiedlichen Zählpunkten angeschlossen sind. Brauchwasserwärmepumpen in Nichtwohngebäuden werden nicht gefördert.
Die Förderung von Brauchwasserwärmepumpe(n) **und** Heizungswärmepumpenanlage(n) für denselben Zählpunkt ist ausgeschlossen, es kann nur eine Anlage gefördert werden.
Die Gebäudetypen sind laut OIB-Richtlinie OIB-330.6-138/25 wie folgt definiert: Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten, Wohngebäude mit 3 bis 10 Nutzungseinheiten, Wohngebäude mit elf und mehr Nutzungseinheiten. Jede Wohnung muss über einen eigenen Zählpunkt verfügen.
Bei Nichtwohngebäuden (NWG) sind dies folgende Gebäudetypen: Bürogebäude, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Heime, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Veranstaltungstätten und Mehrzweckgebäude, Sportstätten, Verkaufsstätten, sonstige konditionierte Gebäude.
7. Der Förderbetrag wird auf der nächsten Stromrechnung der TIWAG als **Einmalbetrag in Form einer Gutschrift** ausbezahlt.
Wird der Betrieb der geförderten Wärmepumpe innerhalb eines Jahres nach Einlangen des vollständigen Antrages bei TIWAG dauerhaft eingestellt oder der Energieliefervertrag mit TIWAG während dieses Zeitraumes aus welchen Gründen auch immer beendet, ist TIWAG berechtigt, den ausbezahlten Förderbeitrag aliquot zurückzufordern (Basis 365 Kalendertage).
Im Fall einer Beendigung des Liefervertrages infolge eines Widerspruchs des/r Kunden/in aus Anlass einer Änderung des Liefervertrages bzw. einer Entgeltanpassung oder der ordentlichen Kündigung des Liefervertrages durch TIWAG, besteht kein Anspruch der TIWAG auf eine Rückforderung von Förderbeträgen.
Mit Ausnahme dieser beiden letztgenannten Fälle (Widerspruch des/r Kunden/in bei einer Änderung des Liefervertrages bzw. bei einer Entgeltanpassung und ordentliche Kündigung des Liefervertrages durch TIWAG) ist eine Auszahlung im Rahmen einer Schlussabrechnung nicht möglich und kann keine Förderung gewährt werden.
8. Weitere Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer Anlage:
 - Die Heizungswärmepumpenanlage dient der Raumheizung über ein wassergeführtes System im Neubau oder Bestandsgebäude.
 - Die Brauchwasserwärmepumpe dient der Warmwasserbereitung im Wohnbau (Neubau oder Bestandsgebäude).
 - Leistung der Anlage in der GET-Datenbank mit gültigem EHPA Zertifikat (<https://www.produktdatenbank-get.at>)
 - Allfällige, für Einbau oder Betrieb der Wärmepumpenanlage erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. sonstige Gestattungen liegen vor.
9. Der/Die Förderwerber/in überträgt die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass der TIWAG die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichtet oder veranlasst, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist die TIWAG berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2025 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TIWAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung vom Förderwerber auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
Die Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme durch den/die Förderwerber/in an TIWAG steht mit der dem/der Förderwerber/in gewährte Förderung in einem wirtschaftlichen Austauschverhältnis.



Die durch den/die Förderungswerber/in im Antrag bekannt gegebenen/angeführten personenbezogenen Daten und die Informationen über die beantragte und/oder gewährte Förderung werden von der TIWAG zum Zwecke der Abwicklung der hier genannten Fördermaßnahme sowie zum Zweck der Verwertung oder Verfügung als Energieeffizienzmaßnahme gemäß EEEffG durch die TIWAG auf Datenträger gespeichert und verarbeitet. Auf entsprechende behördliche Aufforderung werden diese Daten zu Überprüfungszwecken an Bundes- und Landesbehörden oder von diesen beauftragte Dritte weitergegeben. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die TIWAG finden Sie unter <https://www.tiwag.at/datenschutz>. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch das „Informationsblatt Datenschutz“ per Post zu.

10. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.
11. Werden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt oder beruhen diese auf unrichtigen Angaben, kann die TIWAG eine zu Unrecht bezogene Förderung einschließlich Verzinsung zurückfordern.